

EINWOHNERGEMEINDE
BERGDIETIKON

FEUERWEHRREGLEMENT

SALWACHREGLEMENT

VERKEHRSDIENSTREGLEMENT

SACHVERZEICHNIS

FEUERWEHRREGLEMENT

- § 1 - 3 Rekrutierung und Einteilung
- § 4 Organisation der Feuerwehr
- § 5 Löscheinrichtungen
- § 6 Ausrüstung
- § 7 - 9 Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst
- § 10 -12 Kontrollwesen
- § 13 Versicherung
- § 14 Ordnungsbussen
- § 15 Schlussbestimmungen

SAALWACHREGLEMENT

- A. Rechtsgrundlage
- B. Organisation
- C. Notwendigkeit von Feuerwachen
- D. Aufgaben der Feuerwache
- E. Anforderungen feuerpolizeilicher Art an Bauten und Räumen mit starker Personenbelegung
- F. Einsatzzeiten, Anzahl Leute, Tenü
- G. Kostentarif

VERKEHRSDIENSTREGLEMENT

- A. Rechtsgrundlage
- B. Organisation
- C. Notwendigkeit von Verkehrsdienst
- D. Aufgaben des Verkehrsdienstes
- E. Einsatzzeiten, Anzahl Leute, Tenü
- F. Kostentarif

FEUERWEHRREGLEMENT

Der Gemeinderat von Bergdietikon, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes,
beschliesst:

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 2

Freiwilliger Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt bzw. -ärztin Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. -ärztin bestimmt.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkommission ¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:
a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
b) ein Mitglied des Gemeinderates;
c) Vizekommandant bzw. Vizekommandantin;
d) Zugführer, Chef Atemschutz, Chef TLF, Materialwart und Adjutant.

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, falls auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

§ 6

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 7

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8

- Übungsdienst
- ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
 - ² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
 - ³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
 - ⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 9

- Branddienst,
Einsatzpläne
- ¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
 - ² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde gepflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

F. Kontrollwesen

§ 10

- Kontrollführung
- ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
 - ² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 11

- Dienstbüchlein
- ¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.
 - ² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 12

Kommando-
wechsel Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 13

Versicherung
der Feuerwehr-
leute und ihren
Privatfahrzeu-
gen ¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

² Zusatzversicherungen der Gemeinde:
Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge deren Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen auf dem direkten Weg entstehen.
Die Gemeinde versichert die Feuerwehrleute zusätzlich gegen Todesfall, Invalidität und Taggeld infolge von Unfällen bei Einsätzen, Übungen und Kursen.

H. Ordnungsbussen

§ 14

Bussen Die Busse beträgt für:
das erste Dienstversäumnis ein Übungssold
das zweite Dienstversäumnis zwei Übungssolde
das dritte Dienstversäumnis drei Übungssolde
ab dem vierten jeweils vier Übungssolde

Ein Dienstversäumnis entsteht, wenn der Dienst unentschuldigt nicht absolviert wird.

Als Entschuldigung gelten Krankheit, Militär- oder Zivildienst, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie sowie dringende Ortsabwesenheit.

Wiederholtes verspätetes Erscheinen zu den Übungen gilt als unentschuldigte Absenz.

Die Entschuldigung hat vor der Übung schriftlich an das Kommando zu erfolgen.

I. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen
Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 10.9.1990 und tritt mit der Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt in Kraft.

Bergdietikon, 3. November 1997

Gemeinderat Bergdietikon

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Pius Achermann

Urs Spörri

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau, 19. November 1997

Der Direktor:

Dr. Rolf Eichenberger

SAALWACHREGLEMENT

Der Gemeinderat von Bergdietikon beschliesst folgendes Saalwachreglement:

A. Rechtsgrundlage

- Brandschutzgesetz vom 21.2.1989 (BSG)
- Brandschutzverordnung vom 7.1.91 (BSV)
- Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften der Vereinigung Kantonale Feuerversicherungen
- Gesetz über das Feuerwehrwesen vom 1.1.97

B. Organisation

Der Gemeinderat bestimmt gestützt auf nachstehenden Weisungen, bei welchen Veranstaltungen Feuerwachen zu organisieren sind und legt die der Gemeinde zu entrichtenden Entschädigungen fest. Die Gebäudeeigentümer, respektive die Veranstalter haben dem Kommando die in Frage kommenden Anlässe rechtzeitig zu melden. Die Organisation der Feuerwache ist Sache des Feuerwehrkommandos, das insbesondere die beauftragten Feuerwehrleute über ihre Dienstpflicht eingehend zu instruieren hat. Das Kommando übernimmt die Verantwortung, nur zweckmässig ausgebildete Feuerwehrleute für die Feuerwache einzusetzen.

C. Notwendigkeit von Feuerwachen

Feuerwachen sind zu organisieren für Veranstaltungen mit starker Personenbeteiligung in:

- dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen¹ (150 m²) (z.B. Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen usw.)
- Räumen mit einer Bühne, die benützt wird
- Gebäude und Räume mit mangelhafter Brandschutzausrüstung; mangelhaft ist eine Brandschutzausrüstung, wenn sie nicht den in diesem Reglement geforderten Anforderungen entspricht

Diese Pflicht besteht nur, sofern die Veranstaltung in Gebäuden und Räumen stattfindet, welche Platz bieten für mindestens:

- 50 Personen im UG oder ab 2. OG
- 100 Personen im EG oder im 1. OG
- 100 Personen über mehrere Geschosse

¹ Festzelt zählt als Raum

D. Aufgaben der Feuerwache

Die Feuerwache sorgt dafür, dass im Brandfall unverzüglich die Feuerwehr alarmiert wird, die Evakuierung der Personen eingeleitet und die Brandbekämpfung aufgenommen werden kann.

Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die sich ausschliesslich auf die Belange der Sicherheit im Brandfall zu konzentrieren haben und während der Veranstaltung keine andere Funktion innehaben dürfen. Die Einsatzfähigkeit muss während des ganzen Dienstes gewährleistet bleiben.

Die Feuerwache hat insbesondere die folgende Aufgabe:

- a) Vor Beginn des Anlasses sind sämtliche Räume inklusive derjenigen unter und über der Bühne zu kontrollieren.
- b) Allfällig leichtbrennbare und brennend abtropfende Dekorationen entfernen lassen.
- c) Sämtliche Nasslöschposten und Löscheinrichtungen müssen in funktionsbereitem Zustand sein, respektive ergänzt werden.
- d) Kontrolle der Notbeleuchtung, der Telefonverbindung, allfälliger Rauchabzugsanlagen usw.
- e) Sämtliche Ausgänge müssen unverschlossen sein und als Fluchtwege jederzeit benutzt werden können (nicht verstellt usw.).
- f) Freihaltung der Verkehrswege, so dass eine rasche Entleerung des Raumes sichergestellt werden kann.
- g) Kontrollrunden während des Anlasses zur Überprüfung der vorerwähnten Massnahmen.
- h) Nach offiziellem Abschluss des Anlasses sämtliche Räume überprüfen, ob alles in Ordnung und kein Publikum mehr anwesend ist.

Aufenthalt der Feuerwache während des Anlasses an einer Stelle, von welcher aus eine gute Übersicht besteht, die Schutzeinrichtungen betätigt werden können und die internen Brandmeldungen zusammenlaufen.

E. Anforderungen feuerpolizeilicher Art an Bauten und Räumen mit starker Personenbelegung

- a) Feuerbeständige Konstruktion von mehrgeschossigen Bauten.
- b) Gesicherte Fluchtwege direkt oder über feuerbeständige Korridore oder Treppenhäuser ins Freie (keine Leitern usw.).
- a) Türen in Fluchtwegen immer in Fluchtrichtung öffnend (Flügeltüren), keine Fenster, Kipptore, Schiebetore usw.
- b) Mindestens 2 Ausgänge in verschiedenen Richtungen (Mindestbreite des einen Ausgangs 90 cm, des anderen 120 cm).
- c) Nur indirekte Heizung oder mobile SEV geprüfte Heizgeräte.
- d) Notbeleuchtung und Beschriftung bei den Notausgängen und in den Fluchtwegen.
- g) Löscheinrichtungen (Nasslöschposten und Handfeuerlöscher).
- h) Bestuhlung (Konzertbestuhlung gekoppelt) derart platzieren, dass Verkehrswege von mindestens 1,20 m freigehalten werden können.
- i) Keine leichtbrennbaren und brennend abtropfenden Dekorationen anbringen.

F. Einsatzzeiten, Anzahl Leute, Tenü

Die Einsatzzeiten sind abhängig von der Art der Veranstaltung. Beginn ist in der Regel mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Die Anzahl wird im Normalfall mit 2 Feuerwehrleuten festgelegt. Das Feuerwehrkommando legt den Einsatzturnus fest und bietet mittels Aufgebot auf.

Der Einsatz erfolgt mit Branddienstausrüstung komplett, wobei korrekte Tenüerleichterung erlaubt ist, jedoch muss die Branddienstausrüstung griffbereit sein.

G. Kostentarif

Die Entschädigung wird stundenweise zum jeweils gültigen Gemeindearbeiterlohnsatz abgerechnet.

Bei Anlässen mit Festwirtschaft ist nach einer Einsatzdauer von über vier Stunden eine Verpflegung abzugeben.

Vereine können dem Kommando Feuerwehrleute melden, die bereit sind Saalwachdienst ohne Soldbezug zu leisten. In diesem Fall ist die Entschädigung Sache des Vereins.

Bergdietikon, 3. November 1997

GEMEINDERAT BERGDIETIKON
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

P. Achermann U. Spörri

VERKEHRSDIENSTREGLEMENT

Der Gemeinderat von Bergdietikon beschliesst folgendes Verkehrsdienstreglement:

A. Rechtsgrundlage

- Brandschutzgesetz vom 21.2.1989 (BSG)
- Brandschutzverordnung vom 7.1.1991 (BSV)
- Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften der Vereinigung Kantonale Feuerversicherungen
- Gesetz über das Feuerwehrwesen vom 1.1.1997

B. Organisation

Der Gemeinderat bestimmt gestützt auf nachstehenden Weisungen, bei welcher Veranstaltung Verkehrsdienst zu organisieren ist und legt die der Gemeinde zu entrichtenden Entschädigungen fest. Organisatoren von entsprechenden Veranstaltungen haben dem Kommando die in Frage kommenden Anlässe rechtzeitig zu melden. Die Organisation des Verkehrsdienstes ist Sache des Feuerwehrkommandos, das insbesondere die beauftragten Feuerwehrleute über ihre Dienstpflicht eingehend zu instruieren hat. Das Kommando übernimmt die Verantwortung, dass nur zweckmässig ausgebildete Feuerwehrleute für den Verkehrsdienst eingesetzt werden.

C. Notwendigkeit von Verkehrsdienst

Verkehrsdienst ist zu organisieren für Veranstaltungen mit mehr als 70 Fahrzeugen oder mehr als 100 Personen Beteiligung.

D. Aufgaben des Verkehrsdienstes

Der Verkehrsdienst sorgt dafür, dass ein ordnungsgemässer Ablauf des Verkehrs während der Veranstaltung gewährleistet ist. Insbesondere gehören zu seinen Pflichten:

- die Regelung des Verkehrs
- Kennzeichnung von Zu- und Wegfahrt und Parkräume
- Einweisung der Fahrzeuge in rekognoszierte Parkplätze oder organisierte Parkräume

Die Anzahl der aufzubietenden Verkehrsdienstleute hängt von der Veranstaltung und von der Anzahl der zu erwartenden Fahrzeuge ab.

Die Einsatzfähigkeit muss während des ganzen Dienstes gewährleistet bleiben.

E. Einsatzzeiten, Anzahl Leute, Tenü

Die Einsatzzeiten sind abhängig vom Verkehrsaufkommen, jedoch in der Regel mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Die Anzahl der Leute ist abhängig vom Verkehrsaufkommen. Das Feuerwehrkommando legt den Einsatzturnus fest und bietet mittels Aufgebot auf.

Der Einsatz erfolgt im Einsatztenü des Verkehrsdienstes.

F. Kostentarif

Die Entschädigung wird stundenweise zum jeweils gültigen Gemeindestundenlohnansatz abgerechnet.

Vereine können dem Kommando Feuerwehrleute melden, die bereit sind Verkehrsdienst ohne Soldbezug zu leisten. In diesem Fall ist die Entschädigung des Verkehrsdienstes Sache des Vereins.

Bei Anlässen mit Festwirtschaft ist nach einer Einsatzdauer von über vier Stunden eine Verpflegung abzugeben.

Bergdietikon, 3. November 1997

GEMEINDERAT BERGDIETIKON
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

P. Achermann U. Spörri